

# Sozialhilfe während der Ausbildung

(§ 27 SGB II)

Auszubildende und Studierende, deren Ausbildung/Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) generell förderungsfähig ist, haben in der Regel **keinen** Anspruch auf Leistungen im Rahmen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) - unabhängig davon, ob sie im Einzelfall tatsächlich eine Förderung erhalten. Es gibt allerdings Ausnahmen.

## Mögliche Ausnahmefälle

In folgenden Ausnahmefällen können Auszubildende/Studierende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) auch während der Ausbildung in Anspruch nehmen:

- wenn bei Besuch der betreffenden Ausbildungsstätte **kein** Anrecht auf Bundesbildungsförderung bzw. Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) besteht
- in besonderen Härtefällen

## Anerkannte Härtefälle

Besondere Härtefälle können sein:

- Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- Gefahr einer fortdauernden Erwerbslosigkeit bei Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Finanzierungslücke aufgrund einer verzögerten ersten BAföG-Zahlung bei Ausbildungs-/Studienbeginn
- unmittelbar bevorstehender Studienabschluss
- keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung/Studium in besonderen Lebenslagen (Kindererziehung, körperlich/geistige Behinderung)

Ob einem Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund eines besonderen Härtefalls

stattgegeben wird, liegt stets im Ermessen des zuständigen Sozialamtes.

**Generell gilt:** Leistungen des Sozialamtes im Rahmen der Härtefallregelung sind nachrangig zu Härtefallregelungen nach dem BAföG.

## Nicht anerkannte Härtefälle

Folgende Konstellationen sind generell **keine** anerkannte Grundlage für einen besonderen Härtefall:

- Nicht-Erhalt von BAföG-Leistungen aufgrund des **Ausschlusses von BAföG-Leistungen**; die Nicht-Bewilligung von BAföG-Leistungen begründet also nicht automatisch einen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies betrifft:
  - ausländische Schüler und Studierende, welche die Kriterien gemäß § 8 BAföG nicht erfüllen
  - Studierende nicht BAföG-geförderter Zweitstudiengänge und Ausbildungen
  - Personen, die bei Ausbildungs-/Studienbeginn die zulässige Altersgrenze zum Erhalt von BAföG oder die BAföG-Höchstförderungsdauer überschritten haben
- rein **wirtschaftliche Gründe**  
Sind finanzielle Schwierigkeiten allein der Grund dafür, dass eine Ausbildung/Studium nicht weitergeführt werden kann, so werden diese nicht als besonderer Härtefall anerkannt

## Leistungsumfang

Die Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Auszubildende/Studierende in besonderen Ausnahmefällen werden ausschließlich in Form von rückzahlbaren Darlehen bewilligt. Sie umfassen:

- aufstockende Regelleistungen zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- auf gesonderten Antrag: Mehrbedarfe in Form von einmaligen Zuschüssen

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Individuelle Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen [Sozialamt](#).

## Verwandte Artikel im neuraxWiki

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Unterkunft und Heizung](#)

[Regelsätze in der Sozialhilfe](#)

[Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

[Einmalige Leistungen](#)

[Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Sozialhilfe](#)

[Sozialamt](#)

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)